gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

ROTH

Ethanol 70 %, Biocide Grade, vergällt

Artikelnummer: **0081** Version: **2.1 de**

Ersetzt Fassung vom: 03.08.2022

Version: (2)

Datum der Erstellung: 06.02.2020 Überarbeitet am: 10.11.2022

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Produktes und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs Ethanol 70 %, Biocide Grade, vergällt

Artikelnummer 0081

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen,

von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Biozidprodukt

Laborchemikalie

Labor- und Analysezwecke

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht für private Zwecke (Haushalt) verwenden.

1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt übermittelt

Carl Roth GmbH + Co KG Schoemperlenstr. 3-5 D-76185 Karlsruhe Deutschland

Telefon:+49 (0) 721 - 56 06 0 **Telefax:** +49 (0) 721 - 56 06 149 **E-Mail:** sicherheit@carlroth.de **Webseite:** www.carlroth.de

Sachkundige Person, die für das Abteilung Arbeitssicherheit

Sicherheitsdatenblatt zuständig ist:

E-Mail (sachkundige Person): sicherheit@carlroth.de

Lieferant (Importeur): ROTH AG

Fabrikmattenweg 12 4144 Arlesheim +41 61 7121160

+410171 -

info@carlroth.ch www.carlroth.ch

1.4 Notrufnummer

Name	Strasse	Postleit- zahl/Ort	Telefon	Webseite
Tox Info Suisse	Freiestrasse 16	Zürich	145	

1.5 Importeur

ROTH AG Fabrikmattenweg 12 4144 Arlesheim Schweiz

Telefon: +41 61 7121160

Telefax: -

E-Mail: info@carlroth.ch **Webseite:** www.carlroth.ch

Schweiz (de) Seite 1 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ethanol 70 %, Biocide Grade, vergällt

Artikelnummer: 0081



ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Katego- rie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahren- hinweis
2.6	Entzündbare Flüssigkeiten	2	Flam. Liq. 2	H225
3.3	Schwere Augenschädigung/Augenreizung	2	Eye Irrit. 2	H319

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Produkt ist brennbar und kann durch potenzielle Zündquellen entzündet werden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Gefahr

Piktogramme

GHS02, GHS07





Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar H319 Verursacht schwere Augenreizung

Sicherheitshinweise

Sicherheitshinweise - Prävention

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zünd-

quellenarten fernhalten. Nicht rauchen

P233 Behälter dicht verschlossen halten

Sicherheitshinweise - Reaktion

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spü-

len. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spü-

len

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

Signalwort: **Gefahr**Gefahrensymbol(e)





Schweiz (de) Seite 2 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ethanol 70 %, Biocide Grade, vergällt

Artikelnummer: 0081



2.3 **Sonstige Gefahren**

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

nicht relevant (Gemisch)

3.2 Zubereitungen

Beschreibung der Zubereitung

Stoffname	Kennung	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.
Ethanol	CAS-Nr. 64-17-5	70	Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319		GHS-HC IARC: 1
	EG-Nr. 200-578-6				
	Index-Nr. 603-002-00-5				
Isopropylalkohol	CAS-Nr. 67-63-0	1-<2	Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H336	<u>(*)</u>	GHS-HC
	EG-Nr. 200-661-7		3101323711330		
	Index-Nr. 603-117-00-0				
Methylethylketon	CAS-Nr. 78-93-3	1-<2	Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H336	<u>(*)</u>	GHS-HC IOELV
	EG-Nr. 201-159-0		EUH066		
	Index-Nr. 606-002-00-3				
Bitrex	CAS-Nr. 3734-33-6	< 0,1	Acute Tox. 4 / H302	<u>(1)</u>	

Anm.

GHS-HC: Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäss 1272/2008/EG, An-

hang VI)
IARC: 1: IARC Gruppe 1: kanzerogen beim Menschen (Internationale Krebsforschungsagentur)
IOELV: Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition

Stoffname	Kennung	Spezifische Konzentrations- grenzen	M-Fakto- ren	ATE	Expositions- weg
Bitrex	CAS-Nr. 3734-33-6	-	-	584 ^{mg} / _{kg}	oral

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

Schweiz (de) Seite 3 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ethanol 70 %, Biocide Grade, vergällt

Artikelnummer: 0081



ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe Massnahmen



Allgemeine Anmerkungen

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Kontakt mit der Haut

Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fliessendem Wasser spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund ausspülen. Bei Unwohlsein Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizung, Übelkeit, Erbrechen, Bauchschmerzen, Atembeschwerden, Schwindel, Schläfrigkeit, Narkosewirkung, Verlust des Stellreflexes und Ataxie (Störungen der Bewegungskoordination)

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel



Geeignete Löschmittel

Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen Sprühwasser, alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschpulver, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren

Brennbar. Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich. Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Zubereitungen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte. Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

Schweiz (de) Seite 4 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ethanol 70 %, Biocide Grade, vergällt

Artikelnummer: 0081



Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2), Kann beim Verbrennen giftigen Kohlenmonoxidrauch erzeugen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmassnahmen aus angemessener Entfernung. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren



Nicht für Notfälle geschultes Personal

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Vermeiden von Zündquellen.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Explosionsgefahr.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

Massnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung



Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Massnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Wegen Explosionsgefahr Eindringen der

Dämpfe in Keller, Kanalisation und Gruben verhindern.

Schweiz (de) Seite 5 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ethanol 70 %, Biocide Grade, vergällt

Artikelnummer: 0081



Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht rauchen.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten 7.2

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Unverträgliche Stoffe oder Zubereitungen

Zusammenlagerungshinweise beachten.

Beachtung von sonstigen Informationen:

Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 - 25 °C

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 3 (entzündliche und desensibilisierende explosive Flüssigkeiten)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

Zu überwachende Parameter 8.1

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Lan d	Arbeitsstoff	CAS- Nr.	Ken- nung	MA K- Wer t. [pp m]	MAK- Wert [mg/ m³]	KZG W [pp m]	KZG W [mg/ m³]	Cei- ling -C [pp m]	Cei- ling- C [mg/ m³]	Hin- weis	Quelle
СН	Ethanol (Ethylalko- hol)	64-17-5	MAK	500	960	1.00 0	1.920				SUVA
СН	2-Propanol (Isopro- pylalkohol) (Isopro- panol)	67-63-0	MAK	200	500	400	1.000				SUVA
СН	Butan-2-on (Ethyl- methylketon) (Me- thylethylketon) (MEK)	78-93-3	MAK	200	590	200	590			Τ	SUVA
EU	Ethylmethylketon	78-93-3	IOELV	200	600	300	900				2000/39/ EG

Hinweis

MAK-Wert

Ceiling-C Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

Hautresorptiv

KZGW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer

von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben) Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet

für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Schweiz (de) Seite 6 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ethanol 70 %, Biocide Grade, vergällt

Artikelnummer: 0081

Biologische Grenzwerte



Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Parameter	Hin- weis	Ken- nung	Wert	Material	Quelle
СН	2-Propanol	67-63-0	Aceton		BAT	25 mg/l	Urin	SUVA
СН	2-Propanol	67-63-0	Aceton		BAT	25 mg/l	Vollblut	SUVA
СН	2-Butanon (Methy- lethylketon) (MEK)	78-93-3	2-Butanon (MEK)		BAT	2 mg/l	Urin	SUVA

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdau- er		
Ethanol	64-17-5	DNEL	1.900 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemische Wirkungen		
Ethanol	64-17-5	DNEL	343 mg/kg	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (In- dustrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen		
Ethanol	64-17-5	DNEL	950 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen		
Methylethylketon	78-93-3	DNEL	600 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen		
Methylethylketon	78-93-3	DNEL	1.161 mg/ kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen		
Isopropylalkohol	67-63-0	DNEL	500 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen		
Isopropylalkohol	67-63-0	DNEL	888 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen		

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositionsdau- er
Ethanol	64-17-5	PNEC	0,79 ^{mg} / _{cm³}	unbekannt	Meerwasser	intermittierende Freisetzung
Ethanol	64-17-5	PNEC	2,75 ^{mg} / _{cm³}	unbekannt	Luft	intermittierende Freisetzung
Ethanol	64-17-5	PNEC	3,6 ^{mg} / _{cm³}	unbekannt	Süsswassersedi- ment	intermittierende Freisetzung
Ethanol	64-17-5	PNEC	580 ^{mg} / _{cm³}	unbekannt	Kläranlage (STP)	intermittierende Freisetzung
Ethanol	64-17-5	PNEC	0,63 ^{mg} / _{cm³}	unbekannt	Boden	intermittierende Freisetzung
Ethanol	64-17-5	PNEC	0,96 ^{mg} / _{cm³}	unbekannt	Süsswasser	intermittierende Freisetzung
Methylethylketon	78-93-3	PNEC	55,8 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süsswasser	kurzzeitig (einma- lig)
Methylethylketon	78-93-3	PNEC	55,8 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Methylethylketon	78-93-3	PNEC	709 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)

Schweiz (de) Seite 7 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ethanol 70 %, Biocide Grade, vergällt

Artikelnummer: 0081



Relevante PNEC	Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung								
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositionsdau- er			
Methylethylketon	78-93-3	PNEC	284,7 ^{mg} / kg	Wasserorganis- men	Süsswassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)			
Methylethylketon	78-93-3	PNEC	284,7 ^{mg} / kg	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)			
Methylethylketon	78-93-3	PNEC	22,5 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)			
Isopropylalkohol	67-63-0	PNEC	140,9 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süsswasser	kurzzeitig (einma- lig)			
Isopropylalkohol	67-63-0	PNEC	140,9 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)			
Isopropylalkohol	67-63-0	PNEC	2.251 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)			
Isopropylalkohol	67-63-0	PNEC	552 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Süsswassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)			
Isopropylalkohol	67-63-0	PNEC	552 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)			
Isopropylalkohol	67-63-0	PNEC	28 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)			

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz





Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

Hautschutz





Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Zeitangaben sind Richtwerte aus Messungen bei 22 °C und dauerhaftem Kontakt. Erhöhte Temperaturen durch erwärmte Substanzen, Körperwärme etc. und eine Verminderung der effektiven Schichtstärke durch Dehnung können zu einer erheblichen Verringerung der Durchbruchzeit führen. Im Zweifelsfall Hersteller ansprechen. Bei einer ca. 1,5-fach größeren/kleineren Schichtdicke verdoppelt/halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit. Die Daten gelten nur für den Reinstoff. Bei Übertragung auf Substanzgemische dürfen sie nur als Orientierungshilfe angesehen werden.

Art des Materials

Butylkautschuk

Schweiz (de) Seite 8 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ethanol 70 %, Biocide Grade, vergällt

Artikelnummer: 0081

Materialstärke

0,5 mm

Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

sonstige Schutzmassnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Flammschutzkleidung.

Atemschutz





Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung. Typ: A (gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt > 65 °C, Kennfarbe: Braun).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften 9.1

Aggregatzustand flüssig Farbe farblos

Geruch nach: - Alkohol

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt -114 °C Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich 78°C

Entzündbarkeit entzündbare Flüssigkeit gemäss GHS-Kriterien

Untere und obere Explosionsgrenze

50 g/m³ (UEG) - 330 g/m³ (OEG) / 3,5 Vol.-% (UEG) - 27,7 Vol.-% (OEG)

>22 °C Flammpunkt 455 °C Zündtemperatur

nicht relevant Zersetzungstemperatur

pH-Wert 7 (20 °C)

1,364 mm²/_s bei 20 °C Kinematische Viskosität 1,2 mPa s bei 20 °C Dynamische Viskosität

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit in jedem Verhältnis mischbar

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (logkeine Information verfügbar

Wert):

Schweiz (de) Seite 9 / 24



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ethanol 70 %, Biocide Grade, vergällt

Artikelnummer: 0081

ROTH

Dampfdruck 59 hPa bei 20 °C

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte $0.88 \, \mathrm{g/_{cm^3}}$

Relative Dampfdichte zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen

vor

Partikeleigenschaften nicht relevant (flüssig)

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

Oxidierende Eigenschaften keine

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Mischbarkeit vollständig mit Wasser mischbar

Temperaturklasse (EU gem. ATEX)

Maximal zulässige Oberflächentemperatur der

Betriebsmittel: 450°C

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Die Zubereitung enthält reaktive(n) Stoff(e). Entzündungsgefahr. Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

Bei Erwärmung

Entzündungsgefahr.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Heftige Reaktion mit: starkes Oxidationsmittel, Alkalimetalle, Erdalkalimetall, Essigsäureanhydrid, Peroxide, Phosphoroxide, Salpetersäure, Nitrat, Perchlorate, => Explosionsgefahr

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Gummierzeugnisse, verschiedene Kunststoffe

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Schweiz (de) Seite 10 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ethanol 70 %, Biocide Grade, vergällt

Artikelnummer: 0081



ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2009

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäss GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Bitrex	3734-33-6	oral	584 ^{mg} / _{kg}

Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositi- onsweg	Endpunkt	Wert	Spezies
Ethanol	64-17-5	inhalativ: Dampf	LC50	95,6 ^{mg} / _l /4h	Ratte
Ethanol	64-17-5	oral	LD50	7.060 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Methylethylketon	78-93-3	dermal	LD50	6.480 ^{mg} / _{kg}	Kaninchen
Methylethylketon	78-93-3	oral	LD50	2.054 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Isopropylalkohol	67-63-0	inhalativ: Dampf	LC50	37,5 ^{mg} / _l /4h	Ratte
Isopropylalkohol	67-63-0	oral	LD50	5.045 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Isopropylalkohol	67-63-0	dermal	LD50	12.800 ^{mg} / _{kg}	Kaninchen
Bitrex	3734-33-6	oral	LD50	584 ^{mg} / _{kg}	Ratte

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Schweiz (de) Seite 11 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ethanol 70 %, Biocide Grade, vergällt

Artikelnummer: 0081



Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Bei Verschlucken

Erbrechen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Schädigt die Leber bei längerer oder wiederholter Exposition durch Verschlucken, Verlust des Stellreflexes und Ataxie (Störungen der Bewegungskoordination)

• Bei Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenreizung

• Bei Einatmen

Schläfrigkeit, Narkosewirkung, Schwindel, Atembeschwerden, Rauschzustand

• Bei Berührung mit der Haut

Wiederholte oder fortgesetzte Exposition kann Hautreizungen und Dermatitis, auf Grund der entfettenden Eigenschaften des Produkts, bewirken

Sonstige Angaben

keine

11.2 Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

11.3 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung Stoffname CAS-Nr. Endnunkt Wert

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Ethanol	64-17-5	LC50	8.140 ^{mg} / _l	Goldorfe (Leuciscus idus)	96 h
Ethanol	64-17-5	EC50	9.000 – 14.000 ^{mg} / _l	Daphnia magna	48 h
Methylethylketon	78-93-3	LC50	2.993 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Methylethylketon	78-93-3	EC50	308 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
Methylethylketon	78-93-3	ErC50	2.029 ^{mg} / _l	Alge	96 h
Isopropylalkohol	67-63-0	LC50	9.640 ^{mg} / _l	Pimephales promelas	96 h

Schweiz (de) Seite 12 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Artikelnummer: 0081



(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Isopropylalkohol	67-63-0	LC50	>10.000 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	24 h

Biologische Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.2 Prozess der Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
Ethanol	64-17-5	biotisch/abio- tisch	94 %	d		
Methylethylke- ton	78-93-3	Sauerstoffver- brauch	98 %	28 d		ECHA
Isopropylalko- hol	67-63-0	biotisch/abio- tisch	95 %	21 d	modifizierter OECD Scree- ning Test	
Isopropylalko- hol	67-63-0	Sauerstoffver- brauch	53 %	5 d		ECHA

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
Ethanol	64-17-5		-0,31	
Methylethylketon	78-93-3		0,3 (pH-Wert: 7, 40 °C)	
Isopropylalkohol	67-63-0		0,05	

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

Schweiz (de) Seite 13 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ethanol 70 %, Biocide Grade, vergällt

Artikelnummer: 0081



ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung



Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäss ADR) verwendet werden.

13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchenund prozessspezifisch durchzuführen.

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle

HP3 entzündbar

13.3 Anmerkungen

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN	UN 1170
IMDG-Code	UN 1170
ICAO-TI	UN 1170

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN	ETHANOL, LÖSUNG
IMDG-Code	ETHANOL SOLUTION

ICAO-TI Ethanol solution

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN	3
IMDG-Code	3
ICAO-TI	3

14.4 Verpackungsgruppe

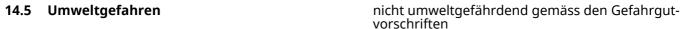
ADR/RID/ADN	II
IMDG-Code	II
ICAO-TI	II

Schweiz (de) Seite 14 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ethanol 70 %, Biocide Grade, vergällt

Artikelnummer: 0081



14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene oder Binnenwasserstrassen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Offizielle Benennung für die Beförderung ETHANOL, LÖSUNG

Vermerke im Beförderungspapier UN1170, ETHANOL, LÖSUNG, 3, II, (D/E)

Klassifizierungscode F1
Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) 144, 601

Freigestellte Mengen (EQ) E2

Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

Beförderungskategorie (BK) 2

Tunnelbeschränkungscode (TBC) D/E

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 33

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) -Zusätzliche Angaben

Offizielle Benennung für die Beförderung ETHANOL SOLUTION

Angaben im Beförderungsdokument (shipper's

declaration)

UN1170, ETHANOL SOLUTION, 3, II, >22°C c.c.

Meeresschadstoff (Marine Pollutant)

Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) 144

Freigestellte Mengen (EQ) E2

Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

EmS F-E, S-D

Staukategorie (stowage category) A

Schweiz (de) Seite 15 / 24



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ethanol 70 %, Biocide Grade, vergällt

Artikelnummer: 0081



Offizielle Benennung für die Beförderung Ethanol solution

Angaben im Beförderungsdokument (shipper's UN1170, Ethanol solution, 3, II

declaration)

Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) A3, A58, A180

Freigestellte Mengen (EQ) E2
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäss REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nr.
Ethanol	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verord- nung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
Ethanol	entzündbar / selbstentzündlich (pyro- phor)		R40	40
Ethanol	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up		R75	75
Isopropylalkohol	entzündbar / selbstentzündlich (pyro- phor)		R40	40
Isopropylalkohol	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up		R75	75
Methylethylketon	entzündbar / selbstentzündlich (pyro- phor)		R40	40
Methylethylketon	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up		R75	75

Legende

R3 1. Dürfen nicht verwendet werden

- in Scherzspielen;

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;

- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff — außer aus steuerlichen Gründen — und/oder ein Parfüm enthalten, sofern

— sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und

— deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.

4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).

5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

Schweiz (de) Seite 16 / 24



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ethanol 70 %, Biocide Grade, vergällt

Artikelnummer: 0081

Legende

a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren"; sowie ab dem 1. Dezember 2010: "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen'; b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: 'Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen; c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abge-

R40

- 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für - Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
- künstlichen Schnee und Reif.
- unanständige Geräusche,
- Luftschlangen,

- Scherzexkremente,
 Horntöne für Vergnügungen,
 Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
 künstliche Spinnweben,
- Stinkbomben.
- 2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:

- "Nur für gewerbliche Anwender".

 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Ra-4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort auf-
- geführten Anforderungen entsprechen.

Seite 17 / 24 Schweiz (de)

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ethanol 70 %, Biocide Grade, vergällt

Artikelnummer: 0081

Legende

1. Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierungszwecke verwendet werden, wenn der fragliche Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:

a) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
b) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent

beträgt;
c) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
d) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch i) bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und ii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt;
e) bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (*1) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
f) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:
i) ,abzuspülende Mittel',

i) ,abzuspülende Mittel',

ii) ,Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden',

,Nicht in Augenmitteln verwenden', wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Ge-

wichtsprozent beträgt;
g) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte angegebenen Bedingung entspricht; h) bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff im Gemisch in mindestens der

Konzentration vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.

2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches 'für Tätowierungszwecke' das Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblading und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen

ding und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Korper der Person zu erzeugen.

3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.

4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:

a) Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);

b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 147-14-8);

b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 147-14-8);

c) Nird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder nuter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstufung oder der Neueinstufung wirksam.

6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den b

b) eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge;
c) das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist, die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. 'Bestandteil' bezeichnet jeden Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. 'Bestandteil' bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke vorhanden ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht gemäß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden; d) den zusätzlichen Hinweis "pH-Regulator" für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft; e) den Hinweis 'Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.', wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält:

halb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben

Stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen.
Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierungszwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.

8. Gemische, die nicht die Angabe "Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up" tragen, dür-



Seite 18 / 24 Schweiz (de)

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ethanol 70 %, Biocide Grade, vergällt

Artikelnummer: 0081



Legende

fen nicht zu Tätowierungszwecken verwendet werden.

9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).

10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierungszwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierungszwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC - Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

Seveso Richtlinie

2012/	2012/18/EU (Seveso III)					
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die An- wendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse				
P5c	entzündbare Flüssigkeiten (Kat. 2, 3)	5.000 50.000	51)			

Hinweis

Entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b

Decopaint-Richtlinie

VOC-Gehalt	72 %
------------	------

Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

VOC-Gehalt	72 %
------------	------

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Liste der Schadstoffe (WRR)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
Ethanol	Biozide und Pflanzenschutzmittel		a)	
Ethanol	Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren kar- zinogene oder mutagene Eigen- schaften bzw. steroidogene, thy- reoide, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Sy- stems beeinträchtigenden Eigen- schaften im oder durch das Was- ser erwiesen sind		a)	

Schweiz (de) Seite 19 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ethanol 70 %, Biocide Grade, vergällt

Artikelnummer: 0081



Liste der Schadstoffe (WRR)				
Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
Isopropylalkohol	Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Eigenschaften bzw. steroidogene, thyreoide, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigenden Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind		a)	

Legende

A) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe

Stoffname	CAS-Nr.	Gew%	Einstufung	KN-Code	Schwellen- wert
Methylethylketon	78-93-3	1	Category 3	2914 12 00	

Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

kein Bestandteil ist gelistet

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen(AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Num- mer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massen- strom	Massenkon- zentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		≥ 25 Gew %	0,5 ^{kg} / _h	50 ^{mg} / _{m³}	3)

Hinweis

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 3 (entzündliche und desensibilisierende explosive Flüssigkeiten)

Nationale Vorschriften(Schweiz)

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

VOC-Anteil (der Abgabe unterliegen)

72 %

Schweiz (de) Seite 20 / 24

³⁾ Der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ethanol 70 %, Biocide Grade, vergällt

Artikelnummer: 0081



Sonstige Angaben

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen

Stoffname	CAS-Nr.	Gelistet in	HS-Code
Methylethylketon	78-93-3	Table II	2914.12

Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
AU	AIIC	alle Bestandteile sind gelistet
CA	DSL	alle Bestandteile sind gelistet
CN	IECSC	alle Bestandteile sind gelistet
EU	ECSI	alle Bestandteile sind gelistet
EU	REACH Reg.	alle Bestandteile sind gelistet
JP	CSCL-ENCS	nicht alle Bestandteile sind gelistet
JP	ISHA-ENCS	nicht alle Bestandteile sind gelistet
KR	KECI	alle Bestandteile sind gelistet
MX	INSQ	alle Bestandteile sind gelistet
NZ	NZIoC	alle Bestandteile sind gelistet
PH	PICCS	alle Bestandteile sind gelistet
TR	CICR	nicht alle Bestandteile sind gelistet
TW	TCSI	alle Bestandteile sind gelistet
US	TSCA	alle Bestandteile sind gelistet

Legende

AIIC CICR CSCL-ENCS DSL ECSI IECSC

Australian Inventory of Industrial Chemicals
Chemical Inventory and Control Regulation
List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS)
Domestic Substances List (DSL)
EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)
Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China
National Inventory of Chemical Substances
Inventory of Existing and New Chemical Substances (ISHA-ENCS)
Korea Existing Chemicals Inventory
New Zealand Inventory of Chemicals

INSQ

ISHA-ENCS

KECI

NZIOC New Zealand Inventory of Chemicals
PICCS Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS)
REACH Reg. REACH registrierte Stoffe
TCSI Taiwan Chemical Substance Inventory

TCSI TSCA

Toxic Substance Control Act

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

Schweiz (de) Seite 21 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ethanol 70 %, Biocide Grade, vergällt

Artikelnummer: 0081



ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Anpassung an die Verordnung: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Umstrukturierung: Abschnitt 9, Abschnitt 14

Ab- schnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heits- rele- vant
2.1		Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/ 2008 (CLP): Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.1		Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemi- schen Wirkungen, Wirkungen auf die menschli- che Gesundheit und die Umwelt: Produkt ist brennbar und kann durch potenziel- le Zündquellen entzündet werden.	ja
2.3	Sonstige Gefahren: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.	Sonstige Gefahren	ja
2.3		Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.	ja

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2000/39/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)
ADR/RID/ADN	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnen- wasserstraße (ADR/RID/ADN)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
Ceiling-C	Momentanwert
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)

Schweiz (de) Seite 22 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ethanol 70 %, Biocide Grade, vergällt

Artikelnummer: 0081



einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt Eye Dam. Schwer augenschädigend Eye Irrit. Augenreizend Flam. Liq. Entzündbare Flüssigkeit GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes Sy-	Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europaisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe) ELINCS European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe) EmS Emergency Schedule (Notfall Zeitplan) Erc50 = EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumssrate (Erc50) führt Eye Dam. Schwer augenschädigend Eye Irrit. Augenreizend Flam. Liq. Entzündbare Flüssigkeit GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalleni", das die Vereinten Nationen entwickelt haben HS Internationales Übereinkommen über das harmonisierte System (zur Bezeichnung und Codierung der Waren, ausgearbeitet von Weltzollorganisation) IARC International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) IATA/DGR Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) ICAO International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluffahrt-Organisation) ICAO-TI Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Befürderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) IMDG-Code International Maritime Dangerous Goods Code (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) LECAO-TI Echnical instructions for wie safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) IMDG-Code International Maritime Dangerous Goods Code (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) LECAO-TI Sechnische Anweisungen Güter besonder Sechnisc	EC50	nes geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 %
ELINCS European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe) Ems Emergency Schedule (Notfall Zeitplan) Er C50 = EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt Eye Dam. Schwer augenschädigend Eye Irrit. Augerneizend Flam. Liq. Entzündbare Flüssigkeit GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalleiling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalleiling of Ehemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalleiling of Ehemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalleiling of Ehemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalleiling of Ehemicals" "Global harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, ausgearbeitet von Weltzollorganisation) HS Internationales Übereinkommen über das harmonisierte System (zur Bezeichnung und Codierung der Waren, ausgearbeitet von Weltzollorganisation) IARC International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) IATA/DGR International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) IATA/DGR International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation) ICAO-II Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beforderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (Internationale Tode für die Beforderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) IMDG-Code International Maritime Dangerous Goods Code Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code Kombinierte Nomenklatur	EG-Nr.	
EmS Emergency Schedule (Notfall Zeitplan) ErC50	EINECS	
ErC50 = EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt Eye Irrit. Eye Irrit. Augenreizend Flam. Liq. Entzündbare Flüssigkeit GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben HS Internationales Übereinkommen über das harmonisierte System (zur Bezeichnung und Codierung der Waren, ausgeärbeitet von Weltzollorganisation) IARC International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) IATA International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) IATA/DGR Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (JATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) ICAO International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) ICAO-TI Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beforderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) IMDG-Code International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) IMDG-Code International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) IMDG-Code International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) Lethal Concentration 50 % (Letale International Davis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letallität von 50 % führt LC50 Lethal Concentration 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letallität von 50 % führt	ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
Eye Dam. Schwer augenschädigend Eye Irrit. Augenreizend Flam. Liq. Entzündbare Flüssigkeit GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben HS Internationales Übereinkommen über das harmonisierte System (zur Bezeichnung und Codierung der Waren, ausgearbeitet von Weltzollorganisation) IARC Internationale Krebsforschungsagentur IATA International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) IATA/DGR Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) ICAO International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) ICAO-TI Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beforderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) IMDG-Code International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) IMDG-Code Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwert KN-Code Kombinierte Nomenklatur KZGW Kurzzeitgrenzwert LC50 Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 % tührt LG50 Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LGK Lagerklasse gemäss TRGS 510, Deutschland In-Octanol/Wasser MAK-Wert. Schichtmittelwert MAK-Wert.	EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
Eye Irrit. Augenreizend Flam. Liq. Entzündbare Flüssigkeit GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben HS Internationales Übereinkommen über das harmonisierte System (zur Bezeichnung und Codierung der Waren, ausgearbeitet von Weltzollorganisation) IARC Internationale Krebsforschungsagentur IATA International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) IATA/DGR Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) ICAO International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) ICAO-TI Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) IMDG-Code International Maritime Dangerous Goods Code Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code Kombinierte Nomenklatur KYGW Kurzeeitgrenzwert KN-Code Kombinierte Nomenklatur KZGW Kurzeitgrenzwert LC50 Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letallität von 50 % führt LD50 Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letallität von 50 % führt LGK Lagerklasse gemäss TRGS 510, Deutschland log KOW n-Octanol/Wasser MAK-Wert. Schichtmittelwert MAK-Wert.	ErC50	= EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
Flam. Liq. GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben HS Internationales Übereinkommen über das harmonisierte System (zur Bezeichnung und Codierung der Waren, ausgearbeitet von Weltzollorganisation) IARC Internationale Krebsforschungsagentur IATA International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) IATA/DGR Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) ICAO International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) ICAO-TI Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) IMDG-Code International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) IMDG-Code International Maritime Dangerous Goods Code (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) IMDG-Code International Maritime Dangerous Goods Code INDELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwert KN-Code Kombinierte Nomenklatur KZGW Kurzzeitgrenzwert LCSO Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LCSO ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LDSO Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LDSO ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LGK Lagerklasse gemäss TRGS 510, Deutschland log KOW n-Octanol/Wasser MAK-Wert. Schichtmittelwert	Eye Dam.	Schwer augenschädigend
GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben HS Internationales Übereinkommen über das harmonisierte System (zur Bezeichnung und Codierung der Waren, ausgearbeitet von Weltzollorganisation) IARC International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) IATA/DGR Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) ICAO International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) ICAO-TI Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) IMDG-Code International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) IMDG-Code International Maritime Dangerous Goods Code Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code Kombinierte Nomenklatur KXCGW Kurzzeitgrenzwert LC50 Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LD50 Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LGK Lagerklasse gemäss TRGS 510, Deutschland Ing KOW n-Octanol/Wasser MAK-Wert Schichtmittelwert MAK-Wert. Schichtmittelwert	Eye Irrit.	Augenreizend
stem zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben HS Internationales Übereinkommen über das harmonisierte System (zur Bezeichnung und Codierung der Waren, ausgearbeitet von Weltzollorganisation) IARC Internationale Krebsforschungsagentur IATA International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) IATA/DGR Dangerous Goods Regulations (DRR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) ICAO International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) ICAO-TI Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) IMDG-Code International Maritime Dangerous Goods Code Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwert KN-Code Kombinierte Nomenklatur KZGW Kurzzeitgrenzwert LC50 Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LD50 Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LGK Lagerklasse gemäs TRGS 510, Deutschland log KOW n-Octanol/Wasser MAK-Wert Schichtmittelwert MAK-Wert. Schichtmittelwert	Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit
IARC Internationale Krebsforschungsagentur IATA International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) IATA/DGR Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) ICAO International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) ICAO-TI Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) IMDG-Code International Maritime Dangerous Goods Code Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwert KN-Code Kombinierte Nomenklatur KZGW Kurzzeitgrenzwert LC50 Lethal Concentration 50% (Letale Konzentration 50%): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LD50 Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LGK Lagerklasse gemäss TRGS 510, Deutschland log KOW n-Octanol/Wasser MAK-Wert Schichtmittelwert MAK-Wert. Schichtmittelwert	GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) IATA/DGR Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) ICAO International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) ICAO-II Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) IMDG-Code International Maritime Dangerous Goods Code Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwert KN-Code Kombinierte Nomenklatur KZGW Kurzzeitgrenzwert LC50 Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LD50 Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LGK Lagerklasse gemäss TRGS 510, Deutschland log KOW n-Octanol/Wasser MAK-Wert Schichtmittelwert	HS	
IATA/DGR Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) ICAO International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) ICAO-TI Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) IMDG-Code International Maritime Dangerous Goods Code Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwert KN-Code Kombinierte Nomenklatur KZGW Kurzzeitgrenzwert LC50 Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LD50 Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LGK Lagerklasse gemäss TRGS 510, Deutschland log KOW n-Octanol/Wasser MAK-Wert Schichtmittelwert MAK-Wert Schichtmittelwert	IARC	Internationale Krebsforschungsagentur
Cher Güter im Luftverkehr) ICAO International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) ICAO-TI Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) IMDG-Code International Maritime Dangerous Goods Code Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwert KN-Code Kombinierte Nomenklatur KZGW Kurzzeitgrenzwert LC50 Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LD50 Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LGK Lagerklasse gemäss TRGS 510, Deutschland log KOW n-Octanol/Wasser MAK-Wert Schichtmittelwert MAK-Wert. Schichtmittelwert	IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
ICAO-TI Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) IMDG-Code Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwert KN-Code Kombinierte Nomenklatur KZGW Kurzzeitgrenzwert LC50 Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LD50 Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LGK Lagerklasse gemäss TRGS 510, Deutschland log KOW n-Octanol/Wasser MAK-Wert Schichtmittelwert MAK-Wert. Schichtmittelwert	IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli- cher Güter im Luftverkehr)
IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) IMDG-Code International Maritime Dangerous Goods Code Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwert KN-Code Kombinierte Nomenklatur KZGW Kurzzeitgrenzwert LC50 Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LD50 Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LGK Lagerklasse gemäss TRGS 510, Deutschland log KOW n-Octanol/Wasser MAK-Wert Schichtmittelwert	ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
Güter mit Seeschiffen) IMDG-Code International Maritime Dangerous Goods Code Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwert KN-Code Kombinierte Nomenklatur KZGW Kurzzeitgrenzwert LC50 Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LD50 Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LGK Lagerklasse gemäss TRGS 510, Deutschland log KOW n-Octanol/Wasser MAK-Wert Schichtmittelwert MAK-Wert.	ICAO-TI	Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)
Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwert KN-Code Kombinierte Nomenklatur KZGW Kurzzeitgrenzwert LC50 Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LD50 Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LGK Lagerklasse gemäss TRGS 510, Deutschland log KOW n-Octanol/Wasser MAK-Wert Schichtmittelwert MAK-Wert. Schichtmittelwert	IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwert KN-Code Kombinierte Nomenklatur KZGW Kurzzeitgrenzwert LC50 Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LD50 Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LGK Lagerklasse gemäss TRGS 510, Deutschland log KOW n-Octanol/Wasser MAK-Wert Schichtmittelwert MAK-Wert.	IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code
KN-Code Kombinierte Nomenklatur KZGW Kurzzeitgrenzwert LC50 Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LD50 Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LGK Lagerklasse gemäss TRGS 510, Deutschland log KOW n-Octanol/Wasser MAK-Wert Schichtmittelwert MAK-Wert. Schichtmittelwert	Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZGW Kurzzeitgrenzwert LC50 Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LD50 Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LGK Lagerklasse gemäss TRGS 510, Deutschland log KOW n-Octanol/Wasser MAK-Wert Schichtmittelwert MAK-Wert. Schichtmittelwert	IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
LC50 Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LD50 Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LGK Lagerklasse gemäss TRGS 510, Deutschland log KOW n-Octanol/Wasser MAK-Wert Schichtmittelwert MAK-Wert. Schichtmittelwert	KN-Code	Kombinierte Nomenklatur
fes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LD50 Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LGK Lagerklasse gemäss TRGS 510, Deutschland log KOW n-Octanol/Wasser MAK-Wert Schichtmittelwert MAK-Wert. Schichtmittelwert	KZGW	Kurzzeitgrenzwert
nen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LGK Lagerklasse gemäss TRGS 510, Deutschland log KOW n-Octanol/Wasser MAK-Wert Schichtmittelwert MAK-Wert. Schichtmittelwert	LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
log KOW n-Octanol/Wasser MAK-Wert Schichtmittelwert MAK-Wert. Schichtmittelwert	LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
MAK-Wert Schichtmittelwert MAK-Wert. Schichtmittelwert	LGK	Lagerklasse gemäss TRGS 510, Deutschland
MAK-Wert. Schichtmittelwert	log KOW	n-Octanol/Wasser
	MAK-Wert	Schichtmittelwert
NLP No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)	MAK-Wert.	Schichtmittelwert
	NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)

Schweiz (de) Seite 23 / 24

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ethanol 70 %, Biocide Grade, vergällt

Artikelnummer: 0081



Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
OEG	Obere Explosionsgrenze (OEG)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
SUVA	Grenzwerte am Arbeitsplatz, Suva
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
UEG	Untere Explosionsgrenze (UEG)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene oder Binnenwasserstrassen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften. Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren. Umweltgefahren. Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschliesslich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschliesslich für dieses vorgesehen.

Schweiz (de) Seite 24 / 24